

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

gültig ab 25. April 2022

1. Ausgangslage:

Kinder und Jugendliche gelten nicht als vulnerable Gruppen und erkranken selten schwer an COVID-19. Die Impfung bietet einen zusätzlichen Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Seit dem Sommer 2021 besteht diese Möglichkeit für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, seit Dezember 2021 auch für die 5- bis 11-jährigen Kinder. Zudem kann sich auch das Personal durch die Auffrischungsimpfung vor schweren Erkrankungen schützen. In der fortschreitenden Pandemie wurden Strategieanpassungen nötig, die sich nun auf den Schutz vulnerabler Gruppen fokussieren. **Die Quarantäne von Kontaktpersonen sowie die Testungen von Symptomlosen werden in weiten Bereichen als nicht mehr zielführend erachtet**, da das SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zirkuliert. Das Auslaufen der Erkältungssaison schafft günstige Rahmenbedingungen, um auf diese Maßnahmen im Schul- und Kita-Bereich zu verzichten.

Es ist weiterhin wichtig, die typischen Symptome für COVID-19 frühzeitig zu beachten und entsprechend zu handeln. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die krank sind, nicht in die Kinderbetreuung gebracht werden und auch nicht in die Schule gehen dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Fällen) an Schulen, in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, um den Betrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

3. Voraussetzungen:

Sofern auch nach dem Außerkrafttreten der SchulKitaCoVO an Schulen und Kitas auf freiwilliger Basis Testungen stattfinden, **müssen sich positiv getestete Personen absondern**. Die Grundlage für die Absonderung ist die durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) erlassene **Allgemeinverfügung „Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“** in der jeweils gültigen Fassung. **FAQs hierzu sind unter coronavirus.sachsen.de → Quarantäne beantwortet**. Dort ist auch das **Infoblatt zur Absonderung in Sachsen** abrufbar. Dieses liegt in zahlreichen Sprachen vor. Als **Nachweis der Absonderung** dient der **PCR-Test bzw. für den Zeitraum zwischen einem positiven Antigenschnelltest und dem Vorliegen des PCR-Testergebnisses der schriftliche Nachweis des Schnelltests**. Das Gesundheitsamt versendet keinen zusätzlichen Bescheid und keine Information mit der Pflicht zur Absonderung. Diese erfolgt eigenverantwortlich.

4. Maßnahmen für den Schulbereich:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses statt. Dasselbe gilt für symptomlose Lehrerinnen und Lehrer oder für in der Schule befindliche

symptomlose Geschwisterkinder. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Aufgaben der Schule bei Feststellung einer Infektion in der Schule:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Schulgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung (mit Angaben zum Namen der Person, Tag der Testung, Namen der Schule sowie Schulstempel) über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die zugehörigen Horte ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls informieren.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

5. Maßnahmen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Einrichtung, auch keiner symptomlosen Geschwisterkinder, statt. Dasselbe gilt für symptomlose pädagogische Fachkräfte bzw. betreuende Personen. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

Aufgaben der Einrichtung, wenn dort eine Person positiv getestet wird:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Einrichtungsgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung der Person informieren.
4. Die Horte informieren ihre zugehörigen Grund- und Förderschulen ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls.

Nach Bekanntwerden eines Corona-Falls in der Einrichtung sind aufgrund des fehlenden Abstandes in Kitas weitergehende Maßnahmen geboten, z. B.:

- freiwilliges Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Schutz bei den Fachkräften bzw. betreuenden Personen
- nach Möglichkeit Testung des gesamten Personals und
- regelmäßiger Aufenthalt im Freien.